

# Rechtssache C-518/07

## Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 95/46/EG —  
Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten  
und freier Datenverkehr — Art. 28 Abs. 1 — Nationale Kontrollstellen —  
Unabhängigkeit — Behördliche Aufsicht über diese Stellen“

Schlussanträge des Generalanwalts J. Mazák vom 12. November 2009 . . . . I - 1888

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. März 2010 . . . . . I - 1897

### Leitsätze des Urteils

1. *Rechtsangleichung — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46 — Nationale Kontrollstellen*  
(*Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 28 Abs. 1*)

2. *Rechtsangleichung — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten — Richtlinie 95/46 — Nationale Kontrollstellen*  
(*Richtlinie 95/46 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 28 Abs. 1*)

1. Die Gewährleistung der in Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vorgesehenen Unabhängigkeit der nationalen Kontrollstellen soll die wirksame und zuverlässige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen und ist im Licht dieses Zwecks auszulegen. Sie wurde eingeführt, um die von ihren Entscheidungen betroffenen Personen und Einrichtungen stärker zu schützen, und nicht, um diesen Kontrollstellen selbst oder ihren Bevollmächtigten eine besondere Stellung zu verleihen. Folglich müssen die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch vorgehen. Hierzu müssen sie vor jeglicher Einflussnahme von außen einschließlich der unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme des Bundes oder der Länder sicher sein und nicht nur vor der Einflussnahme seitens der kontrollierten Einrichtungen.

zuständigen Kontrollstellen mit einer Unabhängigkeit ausgestattet sein, die es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben ohne äußere Einflussnahme wahrzunehmen. Diese Unabhängigkeit schließt nicht nur jegliche Einflussnahme seitens der kontrollierten Stellen aus, sondern auch jede Anordnung und jede sonstige äußere Einflussnahme, sei sie unmittelbar oder mittelbar, durch die in Frage gestellt werden könnte, dass die genannten Kontrollstellen ihre Aufgabe, den Schutz des Rechts auf Privatsphäre und den freien Verkehr personenbezogener Daten ins Gleichgewicht zu bringen, erfüllen.

(vgl. Randnrn. 25, 30)

Folglich müssen die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich

2. Bereits die bloße Gefahr einer politischen Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die Entscheidungen der für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten zuständigen, in Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie 95/46 zum Schutz natürlicher Personen bei der

Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr vorgesehenen Kontrollstellen reicht aus, um deren unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beeinträchtigen. Zum einen könnte es einen „voraussetzenden Gehorsam“ der Kontrollstellen im Hinblick auf die Entscheidungspraxis der Aufsichtsstellen geben. Zum anderen erfordert die Rolle der Kontrollstellen als Hüter des Rechts auf Privatsphäre, dass ihre Entscheidungen, also sie selbst, über jeglichen Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind. Eine staatliche Aufsicht über die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten im nichtöffentlichen Bereich zuständigen nationalen Kontrollstellen ist daher nicht mit dem Unabhängigkeitserfordernis vereinbar.

Folglich verstößt ein Mitgliedstaat gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 der Richtlinie 95/46, wenn er die für die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen und öffentlich-rechtliche Wettbewerbsunternehmen zuständigen Kontrollstellen in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstellt und damit das Erfordernis, dass diese Stellen ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen, falsch umsetzt.

(vgl. Randnrn. 36-37, 56 und Tenor)